

deutliche Uebersetzung und durch kurze, im Geiste der kirchlichen Auslegung gegebene Erklärungen.

Der Autor sendet jedem Psalme einen kurzen Inhalt voraus. Die Uebersetzung ist eine getreue und deutliche, wie es die hermeneutischen Regeln verlangen; dort, wo der hebräische Text von der Vulgata abweicht, ist in Noten die Uebersetzung des Urtextes beigefügt. Besonders markante Stellen sind mit durchschossenen Lettern hervorgehoben.

Schwierige Worte und Sätze sind in Noten erklärt; nur sind dieselben gar zu kurz gefaßt; denn das Volk, welches mit der hl. Schrift weniger vertraut ist, bedarf zum Verständnisse der Psalmen einer genaueren Erklärung, und selbst auch für Priester dürfte eine etwas erweiterte Erklärung wünschenswerth sein. Nichts destoweniger wird vorliegendes Werk in dieser kurzen, prägnanten Fassung sich als sehr nützlich erweisen.

Wien.

Prälat Dr. Hermann Bischöfle,  
k. k. Hofrat und Universitätsprofessor.

---

2) **Compendium Juris Ecclesiastici**, scrip. Dr. Simon Aichner Episcopus Brixinensis etc. editio VI. Brixinae, typis et sumptibus Lib. Wegeriani. 1887. pp. 832 et Appendix pp. 71.  
Pr. M. 9.60 = fl. 4.80.

Das lateinisch geschriebene kirchenrechtliche Handbuch des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofes von Brixen gehört zu den bekanntesten und beliebtesten dieser Gattung. Der Grund hierfür liegt im inneren Werthe des Buches selbst, und als äußerer Beweis mag unstreitig auch die Thatshache gelten, daß bereits die sechste Auflage nothwendig geworden ist. Wenngleich der hohe Autor bei Abfassung seines Werkes die theologischen Lehranstalten und den Seelsorgereclerus der österreichischen Monarchie in erster Linie im Auge hatte und somit die Particularrechte, welche für die Kirche Österreichs gelten, und die Civilgesetze der genannten Monarchie vorzugsweise berücksichtigte, so ist doch dabei die Behandlung des allgemeinen, kirchlichen Rechtes nicht beeinträchtigt worden, weshalb das Buch auch dem ausländischen Clerus die vortrefflichsten Dienste leisten kann.

Was nun die sechste Auflage als solche anbelangt, so ist zu bemerken, daß das Werk der Hauptfache nach ganz gleich geblieben ist, aber eine Menge kleinerer Verbesserungen und Richtigstellungen sind vorgenommen worden. Diese theils verbessende, theils ergänzende Hand ist bei den meisten Paragraphen bemerkbar. Die neuesten Gesetze und die neuesten einschlägigen Entscheidungen von Seiten der kirchlichen und staatlichen Behörden finden sich berücksichtigt und verwendet, und somit steht das Buch vollkommen auf der Höhe der Zeit. In der Vorrede wird auch mitgetheilt, daß Herr Domcapitular Friedle bei der neuen Auflage thätig eingegriffen habe.

Linz.

Prof. Dr. M. Hiptmair.